

Die Definition des Begriffs Aggression

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Definition des Begriffs Aggression. — Entschleßung 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974

Die Generalversammlung,

— nach Prüfung des Berichts des auf Grund ihrer Entschleßung 2330 (XXII) vom 18. Dezember 1967 errichteten Sonderausschusses für die Definierung des Begriffs Aggression, der die während seiner siebten Tagung vom 11. März bis 12. April 1974 geleistete Arbeit umfaßt, einschließlich des vom Sonderausschuß übereinstimmend angenommenen und zur Annahme durch die Generalversammlung empfohlenen Definitionsentwurfs,

— zutiefst davon überzeugt, daß die Annahme der Definition des Begriffs Aggression zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt,

1. genehmigt die Definition des Begriffs Aggression, deren Wortlaut dieser Entschleßung als Anhang beigefügt ist;
2. spricht ihre dankbare Anerkennung aus gegenüber dem Sonderausschuß für die Definierung des Begriffs Aggression für seine Arbeit, die zur Erstellung der Definition des Begriffs Aggression geführt hat;
3. fordert alle Staaten auf, sich jeglicher Angriffshandlungen und sonstiger Gewaltanwendung zu enthalten, die gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen verstoßen;
4. lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die nachstehend aufgeführte Definition des Begriffs Aggression und empfiehlt, daß der Sicherheitsrat diese Definition bei der Feststellung einer Angriffshandlung gemäß der Charta als Orientierungshilfe angemessen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ohne formelle Abstimmung angenommen.

ANHANG

Definition des Begriffs Aggression

Die Generalversammlung,

— auf Grund der Tatsache, daß es einer der grundlegenden Zwecke der Vereinten Nationen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken,

— eingedenk dessen, daß der Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen feststellen soll, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt, und daß er Empfehlungen abgeben oder beschließen soll, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen,

— ebenfalls eingedenk der Pflicht der Staaten auf Grund der Charta, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, um den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht zu gefährden,

— in der Erwägung, daß keine Bestimmung dieser Definition so ausgelegt werden soll, daß in irgendeiner Weise der Anwendungsbereich der Bestimmungen der Charta über die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen berührt wird,

— in der Erwägung ferner, daß, da die Aggression die schwerste und gefährlichste Form der unrechtmäßigen Gewaltanwendung ist, die wegen der durch die Existenz von Massenvernichtungswaffen aller Art geschaffenen Lage die mögliche Gefahr eines weltweiten Konflikts und all seiner verheerenden Folgen mit sich bringt, der Begriff Aggression zum gegenwärtigen Zeitpunkt definiert werden sollte,

— unter erneuter Bestätigung der Pflicht der Staaten, keine Waffengewalt mit dem Ziel anzuwenden, Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit

zu entziehen oder die territoriale Unversehrtheit zu verletzen,

— ebenfalls unter erneuter Bestätigung dessen, daß das Hoheitsgebiet eines Staates nicht dadurch verletzt werden darf, daß es, wenn auch nur vorübergehend, Gegenstand einer militärischen Besetzung oder sonstiger Gewaltmaßnahmen durch einen anderen Staat unter Verletzung der Charta wird, und daß es nicht Gegenstand eines Erwerbs durch einen anderen Staat infolge solcher Maßnahmen oder deren Androhung werden darf,

— ebenfalls unter erneuter Bestätigung der Bestimmungen der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen,

— in der Überzeugung, daß die Annahme einer Definition des Begriffs Aggression im Ergebnis einen abschreckenden Einfluß auf einen potentiellen Angreifer ausübt, die Feststellung von Angriffshandlungen und die Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung vereinfacht und auch den Schutz der Rechte und berechtigten Interessen des Angegriffenen und die Leistung von Hilfe diesem gegenüber erleichtert,

— in der Auffassung, daß, obwohl die Frage, ob eine Angriffshandlung begangen worden ist, unter Berücksichtigung aller Umstände jedes einzelnen Falles geprüft werden muß, es trotzdem wünschenswert ist, Grundprinzipien zur Orientierung bei einer solchen Feststellung aufzustellen,

> nimmt folgende Definition an:

Artikel 1

Aggression bedeutet Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder auf eine andere mit der Charta der Vereinten Nationen nicht vereinbare Art und Weise, wie sie in dieser Definition aufgeführt ist.

Erläuterung: Der Begriff »Staat« in dieser Definition

- a) wird ohne Stellungnahme zur Frage der Anerkennung oder der weiteren Frage verwendet, ob ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen ist, und
- b) schließt gegebenenfalls den Begriff »Staatengruppe« mit ein.

Artikel 2

Wendet ein Staat als erster Waffengewalt unter Verletzung der Charta an, so stellt dies einen Beweis des ersten Anscheins für eine Angriffshandlung dar, obwohl der Sicherheitsrat gemäß der Charta zu dem Schluß gelangen kann, daß eine Feststellung, es sei eine Angriffshandlung begangen worden, nicht gerechtfertigt wäre angesichts anderer bedeutsamer Umstände, einschließlich der Tatsache, daß die betreffenden Handlungen oder ihre Folgen nicht von ausreichender Schwere sind.

Artikel 3

Jede der folgenden Handlungen gilt, ohne Rücksicht auf eine Kriegserklärung, vorbehaltlich und entsprechend den Bestimmungen in Artikel 2 als Angriffshandlung:

- a) Die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates, oder jede auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebietes eines anderen Staates oder eines Teils davon;
- b) Die Beschleßung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates, oder die Anwendung von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;
- c) Die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;
- d) Ein Angriff durch die Streitkräfte eines Staates gegen die Land-, See- oder Luftstreitkräfte oder die See- und Luftflotte eines anderen Staates;

e) Der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung befinden, unter Verstoß gegen die in der Zustimmung vorgesehenen Bedingungen, oder jede Verlängerung ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet über das Ende der Zustimmung hinaus;

f) Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, daß sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen;

g) Das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder für ihn, wenn sie mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat von so schwerer Art ausführen, daß sie den oben angeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung an einer solchen Entsendung.

Artikel 4

Die obige Aufzählung der Handlungen ist nicht erschöpfend; der Sicherheitsrat kann feststellen, daß andere Handlungen ebenfalls eine Aggression nach den Bestimmungen der Charta darstellen.

Artikel 5

Keine Überlegung irgendwelcher Art, ob politisch, wirtschaftlich, militärisch oder sonstige, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen. Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu internationaler Verantwortung. Kein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb oder besonderer Vorteil wird als rechtmäßig anerkannt oder darf als rechtmäßig anerkannt werden.

Artikel 6

Keine Bestimmung dieser Definition ist so auszulegen, daß sie in irgendeiner Weise den Anwendungsbereich der Charta einschließlich ihrer Bestimmungen für Fälle, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist, erweitert oder einschränkt.

Artikel 7

Keine Bestimmung dieser Definition, insbesondere Artikel 3, kann in irgendeiner Weise das aus der Charta hergeleitete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit von Völkern beeinträchtigen, denen dieses Recht gewaltsam entzogen wurde und auf die in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen wird, insbesondere Völker unter Kolonial- und Rassenherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft; auch nicht das Recht dieser Völker, zu diesem Zweck zu kämpfen und zu versuchen, Unterstützung zu erhalten, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Erklärung.

Artikel 8

Bei ihrer Auslegung und Anwendung stehen die obigen Bestimmungen miteinander in Zusammenhang, und jede einzelne Bestimmung ist im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen auszulegen.

Fortsetzung von Seite 119

Artikel 34

Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten wird als Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung und danach auf die Tagesordnung jeder fünften Tagung gesetzt. Die Generalversammlung wird auf diese Weise eine systematische und umfassende Prüfung der Durchführung der Charta unter Berücksichtigung sowohl der erzielten Fortschritte als auch etwa notwendig werdender Verbesserungen und Zusätze vornehmen und geeignete Maßnahmen empfehlen. Bei dieser Prüfung soll die Generalversammlung die Entwicklung aller wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und sonstigen Faktoren berücksichtigen, die mit den dieser Charta zugrundeliegenden Grundsätzen und ihrem Ziel in Beziehung stehen.